

Begründung zur Verordnung vom 12. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. November 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der CoronaVO Sport wird auf die durch die achte Verordnung vom 11. Januar 2022 erfolgte Änderung der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 reagiert.

Die achte Verordnung zur Änderung der CoronaVO wurde notwendig, um auf die rasante Ausbreitung der Virusvariante B.1.1.529 (Omikron-Variante), die in vielen Bundesländern bereits zu einem explosionsartigen Anstieg der Infektionszahlen geführt hat, schnell zu reagieren. Auch wenn die genauen Auswirkungen der Omikron-Variante derzeit noch nicht mit letzter Sicherheit vorhergesehen werden können und sich die Situation in den Krankenhäusern zumindest aktuell etwas entspannt hat, hält es die Landesregierung aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung derzeit nicht vertretbar, vom bestehenden Maßnahmenpaket der CoronaVO abzuweichen. Zudem wurde als neue Maßnahme eine Verpflichtung für alle Personen ab 18 Jahren eingeführt, in geschlossenen Räumen eine FFP2- oder vergleichbare Maske zu tragen, sofern eine generelle Maskenpflicht besteht.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 12. Januar 2022 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen verwiesen. Dies gilt insbesondere für die dortigen Ausführungen zur FFP2-Maskenpflicht und zur Geltung der Alarmstufe II-Regelungen.

Mit der Änderung der CoronaVO Sport werden die Neuregelungen der CoronaVO zur Maskenpflicht und zur Geltungsdauer der Alarmstufe II in die Verordnung integriert sowie Präzisierungen vorgenommen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)

Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 3 (Maskenpflicht, Abstand)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurde zum einen die klarstellende Änderung des § 3 Absatz 1 CoronaVO (Umwandlung der FFP2-Maskenregelung von einer Soll- in eine Mussvorschrift) übernommen und damit deutlich gemacht, dass auch im Anwendungsbereich der CoronaVO Sport in der Warn- und den Alarmstufen für über achtzehnjährige Personen die grundsätzliche Pflicht gilt, abseits der Sportausübung in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske oder einen vergleichbaren Standard. Weiterhin gelten auch hier die allgemeinen Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 3 Absatz 2 CoronaVO. Bei der eigentlichen Sportausübung sowie der Nutzung der Duschräume bleibt es dabei, dass keine Maske getragen werden muss.

Zu § 5 (Sportausübung)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Anpassung; der gestrichene Teilsatz wurde in Absatz 2a integriert.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2a

Zu Satz 1

Ergänzung der Regelungen zur Alarmstufe II wegen der in § 1 Absatz 2 Satz 2 neu in die CoronaVO aufgenommenen Regelung, nach der unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten Auslastung der Intensivbetten (AIB) die Alarmstufe II bis einschließlich 1. Februar 2022 Anwendung findet.

Zu Satz 2

Ergänzung wie in Satz 1. Zudem wurde zur Klarstellung eingefügt, dass nur die in § 4 Absatz 1a CoronaVO nicht genannten Personengruppen einen zusätzlichen aktuellen Testnachweis bedürfen.

Zu Absatz 3

Sprachliche Klarstellung und Konkretisierung der Regelung.

Zu § 6 (Sportausübung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde gestrichen, da der Regelungsinhalt bereits in § 2 Absatz 2 enthalten ist.

Zu Absätze 2 bis 4

Redaktionelle Folgeänderung der Streichung des Absatzes 1.